

# Nordbayerische Zusatzbestimmungen

## Nordbayerischer ADAC 270er-Kartslalom

---

### Präambel

In diesem Dokument sind die nordbayerischen Zusatzbestimmungen für das Reglement der „Süddeutschen ADAC 270 Kartslalom Meisterschaft“ dargelegt, die bei den nordbayerischen Veranstaltungen Gültigkeit finden.

Veranstalter sind die ADAC Ortsclubs des ADAC Nordbayern, welche die Veranstaltungen eigenverantwortlich mit ortsclubeigenen Karts durchführen.

### 1. Teilnehmende

Für die Bestätigung auf ausreichende Erfahrung (durch Jugendleiter/ Sportleiter / Vorsitzender des Ortsclubs) bei Teilnehmenden der Altersklasse 1 ist das offizielle Bestätigungsformular des ADAC Nordbayern zu verwenden.

Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Fahrsichtungslehrgang im Automobil-Slalomspor sowie eine erfolgreiche Teilnahme an mindestens 10 gefahrenen und gewerteten Jugend-Kartslalom-Veranstaltungen werden ebenfalls als Nachweis anerkannt.

### 2. Nenngeld

Das Nenngeld für die Altersklassen 1 und 2 beträgt 10,00 €.

Das Nenngeld für die Altersklassen 3 und 4 beträgt 15,00 €.

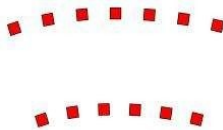
### 3. Parcoursaufbau

Werden Teile der Strecke mehrmals befahren, dürfen die Pylonen während der Fahrt nicht aufgestellt werden. Die Sachrichter dürfen liegende Pylonen, die die Fahrlinie versperren nur auf Seite räumen, wenn sich das Kart in sicherer Entfernung befindet. Wenn die teilnehmende Person danach deutlich an der Aufgabe vorbeifährt, ist dies mit einem Torfehler zu werten.

Sofern es geländebedingt aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig ist, dürfen auch Aufgaben gestellt werden, die nicht im Reglement vorgesehen sind. Bei den nordbayerischen Veranstaltungen sind zusätzlich nachfolgende Parcoursaufgaben zulässig. Für diese Aufgaben gilt eine Spurbreite von mindestens 210 cm bis maximal 250 cm.

#### 3.1. Gebogene Spurgasse

Eine gebogene Spurgasse besteht aus mindestens 6 bis maximal 15 Pylonen pro Seite. Die Pylonen werden im Abstand von ca. 50 cm aufgestellt. Die Aufgabe darf nur in eine Richtung gekrümmt sein.



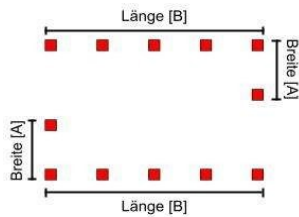
## Nordbayerische Zusatzbestimmungen

### Nordbayerischer ADAC 270er-Kartslalom

---

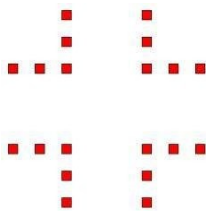
#### 3.2. Kasten

Die Breite (A) des Kastens beträgt genau 2 Pylonen. Die Länge (B) des Kastens muss mindestens 5 Pylonen und darf maximal 7 Pylonen betragen. Die Pylonen werden im Abstand von ca. 100 cm aufgestellt.



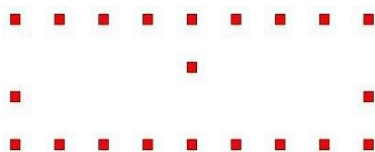
#### 3.3. Kreuz

Das Kreuz dient zur besseren Strukturierung von Parcours, bei denen sich die Fahrlinien schneiden. Die beiden Gassen dürfen nicht direkt nacheinander gefahren werden. Die Pylonen werden im Abstand von ca. 50 cm aufgestellt. Jede Einfahrt/Ausfahrt besteht pro Seite aus 2 bis 4 Pylonen.



#### 3.4. Schikane

Die Schikane besteht aus 2 aneinandergereihten Kästen.



#### 4. Versicherung

Bei fehlender oder unzureichender Versicherung wird die Veranstaltung nicht gewertet und der veranstaltende Ortsclub erhält keine Förderung des ADAC Nordbayern.

## Nordbayerische Zusatzbestimmungen

### Nordbayerischer ADAC 270er-Kartslalom

---

## 5. Haftungsausschluss

### 5.1 Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht der Teilnehmer

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie bzw. bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden.

### 5.2 Haftungsverzicht

Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Bewerber und Fahrer/Beifahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- die FIA, die CIK, die FIM, die FIM Europe, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre,
- die ADAC-Regionalclubs und ADAC Ortsclubs, den Promoter/Serienorganisator,
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer, den Rennstreckenbetreiber,
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßebaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen; gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer) deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, der/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n / Beifahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen), beim Slalom im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/-läufen, bei Rallyewettbewerben verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der/den Wertungsprüfung/en zur Erzielung von Höchst-geschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten oder der/den dazugehörigen Übungsfahrt/en entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

## **Nordbayerische Zusatzbestimmungen**

### **Nordbayerischer ADAC 270er-Kartslalom**

---

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

### **6. Datenschutzerklärung**

Mit der Einsendung des Bildmaterials bzw. Teilnahmen an 270er Kartslalom Veranstaltungen erklären Teilnehmende Einverständnis zur uneingeschränkten honorarfreien Verwendung, Verwertung oder Veröffentlichung durch die ADAC Regionalclubs und Veranstalter.

Darüber hinaus erklären die Teilnehmenden ihr Einverständnis zur Durchführung von Foto- und Filmarbeiten während der Veranstaltung sowie zur Einräumung der unentgeltlichen Sende-, öffentlichen Wiedergabe-, Aufzeichnungs-, Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrechte hinsichtlich der von ihrer Person, etwaigen Begleitpersonen oder der von ihren Fahrzeugen gefertigten Film oder Fotoaufnahmen.

Die Rechteeinräumung umfasst neben der Nutzung für die Berichterstattung über das Rennen, die Teilnehmenden und die Ergebnisse in Print-, Radio-, TV und Onlinemedien, wie insbesondere ADAC-Internetauftritt und soziale Medien (z.B. Facebook, Instagram, ...), auch die Nutzung der Aufnahmen zu Zwecken der Eigenwerbung oder der Veranstaltungsbewerbung. Die Teilnehmenden willigen ferner ein, dass die ADAC Regionalclubs und Veranstalter die in den Antragsformularen erhobenen Daten für folgende Zwecke verwendet:

Veröffentlichung von Teilnehmer- und Ergebnislisten (auch im Internet), Übermittlung an den Veranstalter des Rennens und DMSB (Deutscher Motor Sport Bund e.V.), Eigenwerbung oder Veranstaltungsbewerbung, Übermittlung an die ADAC Gruppe (das sind die ADAC Stiftung, die ADAC SE mit den mit ihrem verbundenen Unternehmen:

ADAC Versicherungs-AG, ADAC Autovermietung GmbH, ADAC Finanzdienste GmbH, ADAC Verlag GmbH & Co. KG und ADAC Touring GmbH, sowie der ADAC e.V. als Anteilseigner der ADAC SE und der ADAC Stiftung mit den mit ihnen verbundenen Unternehmen:

ADAC Luftrettung gGmbH sowie die ADAC Autoversicherung AG).

Hinweis: Falls die Einwilligung nicht erteilt wird, ist eine Teilnahme an dieser Veranstaltung nicht möglich.

Die Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft bei den ADAC Regionalclubs widerrufen werden. Wenn Teilnehmende noch minderjährig oder nicht voll geschäftsfähig ist, versichert der/die Sorgeberechtigte, dass er/sie das alleinige Sorgerecht hat oder berechtigt ist, diese Erklärung auch im Namen etwaiger weiterer Sorgeberechtigter verbindlich abzugeben. Bei der Unterzeichnung durch Sorgeberechtigte ist die Angabe des vollständigen Namens und Anschrift erforderlich.